

# Marktgemeinde Magdalensberg

Görtschitztal Straße 135, 9064 Pischeldorf  
Tel.: 04224/2213, Fax: 2213-23, e-mail: magdalensberg@ktn.gde.at

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Magdalensberg vom 09. April 2014, Zahl GR 1/2014, mit der die Rahmenbedingungen für die Aufstellung von nicht ortsfesten Plakatständern nach dem Kärntner Ortsbildpflegegesetz 1990 – KOBG erlassen werden

Aufgrund des § 5 Abs. 3 des Kärntner Ortsbildpflegegesetzes 1990 – K-OBG, LGBl. Nr. 32/1990, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 11/2014, wird verordnet.

### § 1

(1) In den Ortsbereichen Pischeldorf, Ottmanach, Timenitz, Lassendorf, Deinsdorf, Wutschein und St. Lorenzen ist das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern an folgenden Orten für vier Wochen zulässig:

- a. Ortsteil Pischeldorf:  
Entlang der B 92 Görtschitztalstraße, der L 86 Ottmanacher Straße und der L 87 Poggersdorfer Straße im Ortsgebiet Pischeldorf.
- b. Ortsteil Ottmanach:  
Am Dorfplatz Ottmanach im Bereich der Parzellen Nr. 337/9, .34 und 338, KG Ottmanach, auf der Gemeindestraße, beginnend vom Dorfplatz Ottmanach bis zur Abzweigung Pirk und auf der Gemeindestraße von der L 85 Magdalensberg Straße beginnend beim Objekt Ottmanach 35 in Richtung Ottmanacher Dorfplatz, jeweils innerhalb des Ortsgebietes.
- c. Ortsteil Timenitz:  
Entlang der L 86b Timenitzer Straße im Ortsgebiet Timenitz.
- d. Ortsteil Lassendorf:  
Entlang der B 92 Görtschitztalstraße im Ortsgebiet Lassendorf
- e. Ortsteil Deinsdorf:  
Entlang der B 92 Görtschitztalstraße und der L 86b Timenitzer Straße im Ortsgebiet Deinsdorf.
- f. Ortsteil Wutschein:  
Von der L 87 Poggersdorfer Landesstraße entlang der Wutscheiner Straße bis Ende der Parzelle Nr. 400/34, KG Wutschein.
- g. Ortsteil St. Lorenzen:  
Entlang der Schöpfendorfer Straße im Ortsgebiet St. Lorenzen.

(2) Das Aufstellen von nicht ortsfesten Plakatständern für die Präsentation aktueller Tagesangebote von Betrieben mit Ausschank- und Verabreichungsrechten oder Betrieben des Einzelhandels auf einer Tafel pro Betrieb unmittelbar vor dem eigenen Geschäftsbereich ist in sämtlichen Ortsbereichen zulässig, wenn das Ausmaß der Tafel 130 cm x 65 cm nicht übersteigt.

(3) Ankündigungen, welche die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 nicht erfüllen, sind verboten.

## § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf ihre Kundmachung folgenden Tag in Kraft.



Der Bürgermeister:  
  
LAbg. Andreas Scherwitzl

Angeschlagen am: 01.09.2014

Abgenommen am: 29. 10. 2014 *b*